

An die Sozialvorsteherinnen und Sozialvorsteher
der Gemeinden im Kanton Luzern

Luzern, 18. März 2014

**Rahmenvereinbarung und Beitritt zum Angebot der Pro Senectute:
„Treuhandmandat von Heimbewohner/innen mit einem Reinvermögen von
weniger als 35'000 Franken“**

Geschätzte Sozialvorsteherinnen und Sozialvorsteher
Liebe Kolleginnen und Kollegen

Der Treuhanddienst der Pro Senectute Kanton Luzern (PS) bietet seit 2005 Menschen ab 60 Jahren administrative Unterstützung an, unabhängig von deren Wohnsituation. Gut 80% der Treuhanddienst-Mandanten lebte 2012 in Heimen, knapp 20% zu Hause.

Die Treuhandmandate werden durch Eigenleistung der Mandanten, durch Beiträge des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) und durch die Pro Senectute selbst finanziert. In Folge der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) zieht sich das BSV aus der Mitfinanzierung der Treuhandmandate von Heimbewohnenden ab 2014 zurück. Pro Senectute gelangte bezüglich der Schliessung dieser Finanzierungslücke im Sommer 2013 direkt an die Gemeinden, an die Pflegeheime und zum Teil auch an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. Sie forderte einen Beitrag an sämtliche Mandate von Heimbewohner/innen, unabhängig von deren Vermögenssituation.

Aufgrund entsprechender Rückmeldungen aus einzelnen Gemeinden und auch seitens der LAK/CURAVIVA erfolgten erste Gespräche zwischen Vertreterinnen und Vertretern aus dem Bereich Gesundheit und Soziales des VLG und der Pro Senectute. Aufgrund dessen erhielt der Zweckverband für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung (ZISG) im September 2013 vom Verband Luzerner Gemeinden (VLG), Bereich Gesundheit und Soziales, den Auftrag, gemeinsam mit Pro Senectute ein Konzept zu erstellen, welches sich zu Fachlichkeit, Qualität, Controlling und Finanzierung der Dienstleistung äussert. Grundsätzlich sollte das Verursacherprinzip beibehalten werden, nur eine minimale Solidarität zwischen Kanton und Gemeinden sollte zum Tragen kommen.

Der Treuhanddienst von Pro Senectute gehört zur persönlichen Sozialhilfe im Sinne der § 3 und 21 ff. SHG (Sozialhilfegesetz; SRL Nr. 892). Diese ist von der Gemeinde, in welcher die

betreffende Person ihren Unterstützungswohnsitz im Sinne des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz; ZUG; SR 851.1) hat, zu erbringen.

Das erarbeitete Konzept und die darauf basierende Rahmenvereinbarung wurden nach vorgängigen Beratungen anlässlich der Sitzung vom 21. Februar 2014 im Bereich Gesundheit und Soziales verabschiedet. Gleichentags hat sich auch der Vorstand des Verbandes Luzerner Gemeinden damit auseinandergesetzt und ist dem Antrag aus dem Bereich gefolgt und hat seine Zustimmung erteilt.

Neu kommen die Gemeinden nur für die Finanzierung von Mandaten in Heimen auf, wenn das Vermögen der betroffenen Person unter 35'000 Franken liegt. Als Orientierungsrahmen gilt der Vermögensfreibetrag bei den Ergänzungsleistungen.

Wir empfehlen Ihnen als Gemeinde, die Rahmenvereinbarung für Treuhandmandate von Heimbewohner/innen mit einem Reinvermögen von weniger als 35'000 Franken mit dem Treuhanddienst der Pro Senectute abzuschliessen. Da es sich beim Kundensegment ausschliesslich um Heimbewohner/innen handelt, ist es auch im Interesse der Gemeinden, dass die finanziellen Angelegenheiten geregelt sind. Auch ist eine solche Massnahme wesentlich kostengünstiger, als wenn eine Erwachsenenschutzmassnahme errichtet werden müsste. Ebenso bitten wir die Gemeinden auch aus Solidarität, diese Rahmenvereinbarung abzuschliessen. Das System mit der zugrunde liegenden Kostenstruktur funktioniert nur, wenn möglichst alle Gemeinden mitmachen und sich solidarisch erklären.

In der Beilage erhalten Sie ein Muster der Rahmenvereinbarung. Die Rahmenvereinbarung sowie das erwähnte Konzept können auf www.zisq.ch und auf www.vlg.ch heruntergeladen und mit den gemeindespezifischen Angaben ergänzt werden. **Wir bitten Sie, die Rahmenvereinbarung im Doppel auszufertigen und zu unterzeichnen und beide Exemplare an die Pro Senectute zuzustellen. Nach Unterzeichnung durch die Pro Senectute erhalten Sie ein Exemplar zurück.**

Weiter erhalten Sie zusätzlich noch folgende Informationen:

- Statistik aller Mandate (anonymisiert) per Stichtag 01. März 2014.
- Statistik je Gemeinde per Stichtag 01. März 2014 mit Mandaten von Heimbewohnenden mit Reinvermögen unter 35'000 Franken. Wir bitten Sie, die Rahmenvereinbarung herunterzuladen, zu ergänzen und bis Ende April 2014 unterzeichnet direkt an die Pro Senectute Kanton Luzern, Treuhanddienst, Habsburgerstrasse 26, 6003 Luzern, zurückzusenden.

Freundliche Grüsse

Verband Luzerner Gemeinden VLG



Hans Luternauer
Präsident



Ludwig Peyer
Geschäftsführer

Kopie z. K.:

- Erwin Arnold, Leiter Bereich Gesundheit und Soziales
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Kanton Luzern
- Zweckverband für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung ZISG
- Treuhanddienst der Pro Senectute Kanton Luzern

Beilagen: - Muster-Rahmenvereinbarung
- Statistik aller Mandate (anonymisiert) per Stichtag 01. März 2014
- Statistik je Gemeinde per Stichtag 01. März 2014 mit Mandaten von Heimbewohnenden mit
Reinvermögen unter 35'000 Franken
- Flyer Treuhanddienst Pro Senectute „Administrative Unterstützung entlastend – persönlich – diskret“